



NIERFELD II. ÄNDERUNG

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NR. 2

Maßstab 1 : 1.000

Rechtsgrundlage der vereinfachten
Änderung ist § 13 des Baugesetzbuches
(BauGB) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 08. Dezember 1986 in der
derzeit geltenden Fassung



MISCHGEBIET

11

Zahl der Vollgeschosse
als Höchstgrenze

○

offene Bauweise

Baugrenze

* . * *

entfallende Baugrenze

Grenze des Geltungsbereichs
der vereinfachten Änderung